

3. Satzung
vom 19.September 2022
zur Änderung der

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Wasserversorgung Dietenheim“**
vom 25.03.1994

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (zuletzt geändert am 2. Dezember 2020; GBl. S.1095/1098) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (zuletzt geändert am 17. Juni 2020; GBl. S. 401/403) sowie der Novellierung der Eigenbetriebsverordnung (Gesetzesblatt BW Ausgabe 36/2020) vom 21.10.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 19. September 2022 folgende 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 25.03.1994 beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr, Stammkapital

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2023 beginnen, nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 403) geltenden Recht. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen, erfolgt die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen folglich auf der Grundlage der neuen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB), welche somit weiterhin auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches basieren.

2. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

3. Das Stammkapital wird auf 1.000.000,- Euro festgesetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dietenheim, den 19. September 2022

Christopher Eh
Bürgermeister

Hinweis zu Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.